

In diesem Falle also ist bei 12 Thalern Rente zwischen dem Vorschlage der Deputation und des Abg. Böricke nur 1 Thaler Differenz, oder bei 1 Thaler Rente nur 2½ Neugroschen. Uebrigens halte ich auch bei diesem Vorschlage an der Ansicht fest, daß, da es sich in diesem Augenblicke nicht um Erlassung eines Gesetzes und um Feststellung der wirklichen Ablösungssätze handelt, die Kammer sich nicht bindet, wenn sie auch dem Böricke'schen Antrage beitrifft, weil er eben nur einen Vorschlag enthält.

Präsident Joseph: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt, und ich nehme daher die Debatte als geschlossen an. Der Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Vicepräsident Haden: Im Ausschusse selbst kam auch die Frage in Bezug auf Abzahlung der Renten durch Capital zur Sprache. Nachdem gegenwärtig der Abg. Heubner durch ein Beispiel dargethan hat, daß das Object, um was es sich handelt, nicht so bedeutend ist, so muß ich doch bemerken, daß ich mich wohl mit dem Antrage des Abg. Böricke einverstehen könnte, wenn nicht unmittelbar die Ablösung durch 15fache Erhöhung angenommen werden sollte. Es ist allerdings richtig, wenn man eine Rente von 12 Thalern mit 25facher Erhöhung = 300 Thalern zu 3½ Verzinsung annimmt, so giebt sie einen jährlichen Betrag von 10 Thalern; wenn man dagegen dieselbe Rente von 12 Thalern mit 15facher Erhöhung = 180 Thaler Capital zu 5procentiger Verzinsung berechnet, so giebt dieses einen jährlichen Betrag von 9 Thalern, und es ist demnach scheinbar der Unterschied nicht bedeutend. Allein aus den vorgestern von mir entwickelten Gründen dürfte es nicht gut sein, diese Capitalisirung auf einen so geringen Maassstab zu stellen, denn ich habe schon gesagt, daß dadurch allein den Wohlhabendern die Erleichterung geschafft werden würde, die das Geld dazu haben; wenn es aber zum Aufbringen in den Gemeinden kommt, so werden dadurch viele arme Leute betroffen, die sich in den Gemeinden befinden. Das halte ich mit dem demokratischen Principe nicht vereinbar, habe aber gleichwohl die Ansicht, daß die Regierung vielleicht der Kammer zukünftig ein Gesetz vorlegen dürfte, worin die Ablösung der Renten durch Capitalzahlung nach dem Cours des Geldes festgestellt ist. Die Capitalien sind rar, und wer gegenwärtig im Besitze davon ist, der soll wenigstens nicht noch zum Nachtheile anderer Leute damit wuchern. Ich werde mich demnach gegen den Antrag erklären und werde erwarten, ob die Regierung in einer Gesetzworlage darüber Vorschläge an die Kammer bringen wird.

Präsident Joseph: Ich werde nunmehr zur Abstimmung verschreiten und zunächst die Frage auf den Böricke'schen Zusatzantrag richten und, wenn dieser abgelehnt werden sollte, auf das Deputationsgutachten selbst. Der Abg. Böricke hat also beantragt, daß nach den Worten: „Die Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer die Staatsregierung ersuchen, in dem zu erlassenden Ge-

setze nicht nur dem Verpflichteten“, hinzugefügt werde: „die Wahl zu gestatten, ob er die gefundene Ablösungssumme, mit dem 15fachen Betrage zu Capital erhoben, als Ablöscapital in angemessenen, ein- bis fünfjährigen Terminen an das zehntenberechtigte Pehn entrichten, oder die berechnete Ablösungssumme als Rente an die Landrentenbank überweisen will, sondern auch ic.“; und nun würde in dem Deputationsgutachten fortzufahren sein. Ich frage also die Kammer: Tritt sie diesem Antrage bei? — Gegen 12 Stimmen Ja.

Präsident Joseph: Bei dem zweiten Antrage des Deputationsgutachtens hat der Abg. Böricke folgenden Antrag gestellt: „Die Berechtigten in jedem Falle zu Annahme des entweder vom Verpflichteten gebotenen Capitals, oder zu Annahme von Landrentenbriefen nach §. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 zu verpflichten.“ Genehmigt die Kammer diesen Antrag? — Gegen 8 Stimmen Ja.

Abg. Böricke: Ich habe noch einen Zusatzantrag zu stellen, und wünsche eine Erklärung herbeigeführt. Unter den verschiedenen Zehnten ist immer einer schlimmer als der andere. Ich bin mir in diesem Augenblicke nicht klar bewußt, ob noch das canonische Recht in allen seinen fürchterlichen Consequenzen bei dem Zehntenrechte gilt; unter diese Consequenzen gehört auch die, daß in dem Falle, wo der Boden überhaupt zehntenpflichtig ist, auch dann, wenn ein Stück davon, was zuvor Lehde oder Wald war, unter den Pflug getrieben wird, der Zehnten ebenfalls von den darauf erbauten Feldfrüchten gefordert wird. Ist nun schon bei Gelegenheit unsers frühern Beschlusses der Fleisch- und Blutzehnten als ein Auswuchs der canonischen Bestimmungen erkannt worden, so muß das noch weit mehr bei dem sogenannten Neubruchzehnten der Fall sein, und in dieser Beziehung wünschte ich folgenden Antrag aufgenommen: „ein aus dem noch bestehenden Zehntenrechte abgeleiteter Anspruch auf Zehnten von der Cultur neu unterworfenen Grundstücken ist nicht rechtsbeständig.“

Präsident Joseph: Unterstützt die Kammer den soeben vernommenen Antrag? — Geschieht hinreichend.

Präsident Joseph: Begehrt Jemand das Wort hierüber?

Staatsminister D. v. d. Pfordten: Ich erlaube mir, in formeller Beziehung das zu wiederholen, was ich bei einem frühern Antrage sagte: es ist doch wohl so gemeint, bei der Regierung zu beantragen, daß sie ein Gesetz darüber vorlegt?

Präsident Joseph: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt, und ich frage daher die Kammer: ob sie die Aufnahme der Bestimmung: „ein aus dem noch bestehenden Zehntenrechte abgeleiteter Anspruch auf Zehnten von, der Cultur neu unterworfenen Grund-